

7. Beizug von Sachverständigen bei Sexualdelikten

Motion Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), René Isler (SVP, Winterthur), Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht) vom 10. Mai 2021

KR-Nr. 159/2021, RRB-Nr. 954/1. September 2021 (Stellungnahme)

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Der Regierungsrat beantragt, die Motion nicht zu überweisen. Er hat dem Rat seine schriftliche Ablehnung am 1. September 2021 bekanntgegeben.

Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht): In dieser Motion forderte Maria Rita Marty (*Altkantonsrätin*), dass eine kantonale Vollzugsnorm bei Sexualdelikten gestattet wird, und zwar in Konformität zur Strafprozessordnung (*StPO*). Ich spreche hier jetzt vor allem für Maria Rita Marty, die ja nicht mehr im Rat ist.

Gerade bei Sexualstrafdelikten, welche Vier-Augen-Delikte sind, ist die Sachverhaltseruierung erschwert. Hier ist der Beizug von Sachverständigen, welche psychologisch geschult sind, sinnvoll. So können beispielsweise auch Persönlichkeitsstörungen der beschuldigten Täter erkannt werden, oder auch bei Aussagen eines Kindes macht dies Sinn. Hier geht es um eine Ergänzung der eidgenössischen Bestimmungen durch eine kantonale Norm. Wir wollten mit dieser Motion anregen, dass der Beizug von Sachverständigen bei Sexualstrafdelikten in vielen Fällen Sinn macht, aber trotzdem im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung sein sollte. Natürlich ist die Wahrheitsfindung eine Kernkompetenz der Gerichte. Wir würden es begrüßen, wenn bei Sexualstrafdelikten auf der Polizei, auf der Staatsanwaltschaft und auf dem Gericht zur Beurteilung von diesen schwerwiegenden Delikten auch Personen damit betraut sind, welche bei den Sexualdelikten entsprechende Erfahrung ausweisen. Dies wollten wir anregen mit dieser Motion, ohne einen grossen Apparat zu schaffen; dies auch im Sinne der Wahrheitsfindung. Besten Dank für die Unterstützung.

Sibylle Marti (SP, Zürich): Die SP lehnt diese Motion ab. Wie der Regierungsrat in der Antwort, in der Begründung seiner Ablehnung der Motion richtigerweise ausführt, wäre, erstens, eine solche kantonale Vorschrift, wie es der SVP vorschwebt, bundesrechtswidrig. Und zweitens, wie der Regierungsrat richtigerweise ausführt, ist es vor allem die Aufgabe der Gerichte, die Glaubwürdigkeit von Aussagen zu beurteilen. Und diese Aufgabe kann es nicht so einfach an Sachverständige delegieren, auch wenn es in Ausnahmefällen möglich ist, Sachverständige aus Medizin oder Psychologie beizuziehen. Drittens ist es eben auch so, dass wiederum die Sachverhaltsabklärung Aufgabe der Strafbehörden ist, und auch das kann nicht an Sachverständige delegiert werden. Das sind also die Gründe, wieso wir diese Motion ablehnen.

Jetzt ist es für uns so, dass die Strafverfolgung und natürlich auch die Verurteilung von Personen, die Sexualstrafdelikte begangen haben, für uns zentrale Anliegen

sind. Wir sehen aber andere Massnahmen als zielführend an, um dieses Ziel in Zukunft besser zu erreichen.

Erstens wäre dafür eine bessere forensische Beweissicherung und zweitens eine bessere Unterstützung der Betroffenen wichtig, damit die Betroffenen auch wirklich Anzeige erstatten. Und diese beiden Dinge bekommen sie und können wir erreichen, wenn wir im Kanton Zürich Krisenzentren für Betroffene von sexueller Gewalt einrichten. Die entsprechende Motion mit der Kantonsrats-Nummer 323/2021 ist schon seit langem auf der Traktandenliste. Und wenn wir etwas häufiger Vorstösse der Gesundheitsdirektion behandeln würden, dann hätten wir diese Motion auch schon seit längerem an den Regierungsrat überwiesen.

Kurz: Wir lehnen die Motion der SVP ab und werden uns dann aber mit grosser Überzeugung für die Motion zu den Krisenzentren einsetzen. Vielen Dank.

Andrea Gisler (GLP, Gossau): Diese Motion ist im besten Fall gutgemeint, aber völlig untauglich und praxisfremd. Es ist jetzt schon so, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte bei Bedarf sachverständige Personen beiziehen können, wenn das zur Feststellung eines Sachverhalts erforderlich ist; das ist in der Schweizer Strafprozessordnung so festgelegt. Es ist den Kantonen nicht erlaubt, hier ergänzende Vorschriften zu erlassen, eine kantonale Vollzugsnorm würde gegen Bundesrecht verstossen. Die Motion ist allein schon aus diesem Grund abzuweisen.

Die Motion ist aber auch inhaltlich abzulehnen. Die Beweiswürdigung, insbesondere die Würdigung der Aussagen der beschuldigten Person und des Opfers, ist die ureigene Aufgabe des Gerichts. Das ist höchst anspruchsvoll, vor allem, wenn bei Sexualdelikten die beschuldigte Person nicht geständig ist, und das ist sehr oft der Fall. Man kann das nicht einfach an Sachverständige delegieren. Sexualdelikte sind klassische Vier-Augen-Delikte. Es ist hier besonders schwierig, den Sachverhalt zu ermitteln. Die Beweisproblematik bleibt bestehen, auch wenn Sachverständige beigezogen werden. Mit der Motion werden Hoffnungen geweckt, die nicht erfüllbar sind.

In Einzelfällen kann es Sinn machen, Sachverständige beizuziehen, beispielsweise, wenn bei einer Person kognitive Defizite bestehen oder bei Kindern. Dafür ist aber in der StPO eine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden. Zu meinen, mit dem Beizug von Sachverständigen würden mehr Täter bestraft, ist eine Illusion. Wenn man eine höhere Verurteilungsquote bei Sexualdelikten erreichen will, braucht es andere Massnahmen. Da muss man sich Gedanken dazu machen, wie man Opfer von Sexualdelikten dazu bringt, nicht zu schweigen, sondern Anzeige zu erstatten. Es braucht zwingend Weiterbildungen für Staatsanwaltschaften und Gerichte, zum Thema Glaubhaftigkeit von Aussagen und Umgang mit Opfern. Und vor allem braucht es eine Reform des Sexualstrafrechts mit der Einführung des Konsensprinzips «Nur Ja heisst Ja». Ich lade die Motionäre gerne ein, dies ihren Parteikolleginnen und -kollegen in Bern klarzumachen.

Silvia Rigoni (Grüne, Zürich): Das Anliegen dieser Motion, dass ein Sexualdelikt mit möglichst guten und klaren Erkenntnissen und Beweisen beurteilt werden

kann und Schuldige dann auch tatsächlich überführt werden können, dieses Anliegen finden wir unterstützenswert. Allerdings unterstützen wir die Vorschläge, wie diesem Anliegen besser nachgekommen werden soll, nicht. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen ist ja die Kernkompetenz der Gerichte und der Richterinnen. Es geht um die Einordnung der Beweise, die Einordnung der Aussage, und das ist sehr anspruchsvoll. Die Richterinnen und Richter sind dafür aber ausreichend ausgebildet und letztlich auch für die Urteilsprechung verantwortlich. Und diese Verantwortung kann man nicht einfach den Sachverständigen zuschieben. Diese können in Ausnahme fern etwas beitragen, das ist klar. Aber sie sollen nicht eine so entscheidende Rolle im Ablauf eines Prozesses erhalten. Was auch zu bedenken ist: Je mehr Gutachten wir verlangen, umso mehr verlangsamen wir auch den gerichtlichen Prozess.

Und dann, liebe Frau zukünftige Nationalrätin Nina Fehr, sind Sie mit Ihrem Anliegen auch auf der falschen Staatsebene. Wenn Sie die Strafprozessordnung ändern wollen und denken, das wäre wirklich nötig, dann machen Sie das doch künftig im Nationalrat. Dieses Problem muss man aber nicht nur bewirtschaften und skandalisieren, man kann es auch lösen auf der Kantonsebene, und wir haben eine valable Lösung in der Pipeline. Sie haben es gehört, Sie können die Arbeit von Richterinnen und Richtern vereinfachen, wenn die Beweisführung, wenn die forensische Arbeit im Vorfeld nach einem Delikt verbessert wird. Es gibt diese Motion 323/2021, wir haben es gehört. Dort wird die Einrichtung von zwei Krisenzentren im Kanton Zürich gefordert. Das soll diesem Anliegen, das wir ja alle haben, Vorschub leisten. Es haben alle Parteien ausser der SVP diese Motion unterstützt. Sie kommt nächstens in den Rat. Und mit Ihrer Unterstützung, liebe SVP, im Sinne Ihres Anliegens wäre es schön, wenn wir diese Motion einstimmig aus dem Kantonsrat überweisen könnten.

Angie Romero (FDP, Zürich): Der Regierungsrat hat es in seiner Stellungnahme geschrieben: Das Strafrecht liegt in der Kompetenz des Bundes und eine kantonale Vollzugsnorm wäre bundesrechtswidrig. Die Motionäre möchten faktisch bei Sexualdelikten die Gerichte durch Sachverständige ersetzen. Das entspricht nicht unseren rechtsstaatlichen Prinzipien und ist deshalb abzulehnen. In Strafverfahren ist es regelmässig so, dass der Sachverhalt strittig ist und ermittelt werden muss. Es ist die primäre Aufgabe der Gerichte, sich mit Aussagen von Verfahrensbeteiligten auseinanderzusetzen und deren Glaubhaftigkeit zu würdigen. Deshalb müssen die Gerichte über die dafür notwendigen Fähigkeiten verfügen. Nur in absoluten Ausnahmefällen sind Sachverständige zur Prüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen beizuziehen. Der Regierungsrat hat gut begründet, weshalb die vorliegende Motion abzulehnen ist. Die FDP stimmt dem zu.

Tobias Mani (EVP, Wädenswil): Mit der vorliegenden Motion von Altkantonsrätin Maria Rita Marty, Kantonsrat René Isler und Kantonsrätin Nina Fehr Düssel wird der Regierungsrat aufgefordert, eine kantonale Vollzugsnorm zu Untersuchungsverfahren bei Sexualdelikten zu erlassen. Die Motionäre werfen dem Kanton Zürich vor, eine rechtskonforme Sachverhaltsabklärung zu Sexualdelikten zu

unterlassen, und dass Täterinnen und Täter infolgedessen nicht bestraft würden. Dieser Vorwurf ist happig. Der Regierungsrat hält unseres Erachtens richtigerweise fest, dass eine kantonale Vorschrift in diesem Bereich bundesrechtswidrig wäre. Das Strafverfahren ist abschliessend in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt. Abweichende oder ergänzten Regelungen im kantonalen Recht sind nur zulässig, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht. Dies ist vorliegend nicht der Fall und daher lehnen wir als EVP-Fraktion die Motion ab.

Janine Vannaz (Die Mitte, Aesch): Diese Motion ist sicher gutgemeint, wollen doch die Motionäre, dass die Staatsanwaltschaften und Gerichte sachverständige Personen beiziehen müssen, die dann zur Feststellung und Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind, sofern sie besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern. Der Regierungsrat lehnt die Motion mit gutem Grund ab, denn die Beweiswürdigung, wozu auch die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen zählt, ist ja gerade die Aufgabe der Gerichte. Es darf nur dann eine sachverständige Person beigezogen werden, wenn das Gericht aufgrund besonderer Umstände auf zusätzliches Fachwissen angewiesen ist, und dies gilt namentlich wenn die aussagende Person geistige Störungen hat und keine glaubhaften Aussagen machen kann. Auch kann ausnahmsweise die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen eines Kindes notwendig sein. Aber es handelt sich hier um Ausnahmefälle. Wann immer es um die Beweiswürdigung geht, darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass «im Zweifelsfall für den Angeklagten» gilt. Und schlussendlich gibt es ja viele andere Delikte, bei welchen die Beweiswürdigung komplex ist. Deshalb ist es nicht einzusehen, die Strafbehörden nur bei Sexualdelikten zu verpflichten, Sachverständige beizuziehen. Abschliessend gilt es zu sagen, dass es gut ist, dass sich die SVP ja doch um diese Sexualtäter kümmern und sie härter bestrafen möchten. Ich würde aber hier doch eher ein Augenmerk auf die Reform des Sexualstrafrechts empfehlen, wo es heisst «Ja heisst Ja». In diesem Sinne ist die Motion klar abzulehnen. Vielen Dank.

Lisa Letnansky (AL, Zürich): Die Absichten der Antragstellenden mögen edel sein, Sexualstraftäter sollen bestraft werden. Niemand zweifelt daran, dass es bei Sexualstraftaten – und übrigens auch bei allen anderen Straftaten – wichtig ist, den wahren Sachverhalt zu eruieren und Täterinnen und Täter zu verurteilen. Aber auch die AL ist der Meinung, dass hier andere Massnahmen nötig sind als die vorgeschlagenen, und das Rechtsverständnis der Antragsstellenden ist doch etwas fragwürdig. Sie gehen offenbar davon aus, dass Psychologen und Psychiaterinnen irgendwie wandelnde Lügendetektoren sind, welche die Glaubwürdigkeit von Personen stets beurteilen und somit die Wahrheit herausfinden können. Es steht Aussage gegen Aussage, dann holt man eine Psychologin, die dann beurteilt, wer glaubwürdig ist und wer nicht. Es bräuchte gar keine Beweisführung mehr, und dass ist natürlich Wunschdenken. Natürlich ist es in Einzelfällen notwendig, ein medizinisches oder psychologisches Gutachten einzuholen, um die Glaubhaf-

tigkeit von Aussagen zu prüfen. Diese Beurteilung ist dann aber Teil der Beweisführung und somit Aufgabe eines demokratisch legitimierten Gerichts. Hinzu kommt, wie schon gesagt wurde, dass es Vier-Augen-Delikte oder «Aussage gegen Aussage»-Konstellationen natürlich nicht nur bei Sexualdelikten gibt und dass die Motion bundesrechtswidrig wäre, weil die Strafprozessordnung auf Bundesebene geregelt ist. Die AL folgt somit der Schlussfolgerung des Regierungsrates und wird die Motion ablehnen. Danke.

René Isler (SVP, Winterthur): Vorweg noch etwas an die grüne Sprecherin: Es geht da absolut nicht um die Bewirtschaftung eines Themas. Das ist eigentlich mehr als nur populistisch und ist vor allem für die Frauen, für die betroffenen Frauen, die von Sexualdelikten betroffen sind, völlig unwürdig, was Sie da gesagt haben. Überlegen Sie mal, es geht da nicht um einen einzigen Fall, es geht eigentlich um viele Fälle, das vielleicht so als Einstieg.

Diese Motion mag heute vermutlich am falschen Ort sein, aber da ging es eben auch darum, dass halt sehr viele Sexualstraftdelikte nicht so geahndet werden, wie man das eigentlich vielleicht hätte tun sollen. Und weiter gibt es ja den ersten Kontakt von Opfern – halt am Schluss oder geht ja eigentlich immer voraus –, das ist ein Kontakt zwischen einer Polizistin oder einem Polizisten und dem Opfer. Was sie dort nicht erfassen oder was sie dort eventuell nicht festhalten können, das ist für immer verloren. Und die aus dem Rat ausgeschiedene Erstunterzeichnerin dieser Motion meinte vermutlich auch, dass man dort eventuell noch etwas hätte nachschieben sollen. Also hier von Bewirtschaftung eines Themas zu reden, nur damit Sie Giesskannen-Motion dann durchbringen, das ist völlig falsch. Denken Sie einfach bei Ihren Voten, meine Damen und Herren auf der linken Seite, jeweils daran: Da geht es auch um betroffene Menschen und nicht um irgendwelche Bewirtschaftungen von jedwelchen Themen. Und vor allem geht es ja um Einzelfälle, die auch wieder mal publik werden, dass da irgendetwas falsch gelaufen ist zwischen der Strafverfolgung und der Strafuntersuchung. Und das war irgendwann einmal der Auslöser, wo wir uns gesagt haben «da fehlt noch was, da müsste man für die Opfer – und nur für die Opfer – auch etwas nachschieben», und deshalb diese Motion.

Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte hier gerade anschliessen: Es geht nicht darum, die Gerichte durch Sachverständige zu ersetzen, sondern zu ergänzen. In Ausnahmefällen ist es ja, wie gehört, heute schon möglich. Und solche Delikte sind Vier-Augen-Delikte und sehr schwierig zu eruieren. Diese Motion der Erstunterzeichnerin Maria Rita Marty hat genau das gewollt, und ich kann aber auch die Antwort des Regierungsrates nachvollziehen. Ich werde sicher in Bern diese und ähnliche Themen auch weiterverfolgen. Besten Dank.

Regierungsrätin Jacqueline Fehr: Die Debatte hat gezeigt: Der Vorschlag der Motion ist untauglich, um Fortschritte im Kampf gegen Sexualdelikte, vor allem

im Bemühen um mehr Anzeigen, mehr Aufklärung, mehr Verurteilungen in diesem schwierigen Rechtsgebiet, zu erreichen. Die Votantinnen und Votanten, die dargelegt haben, weshalb diese Motion untauglich ist, haben ebenso klar dargelegt, was viel tauglicher wäre: Diese ganze Verbesserung der forensischen Untersuchungen, die bessere Begleitung von Opfern in diesen Strafverfahren und so weiter, all diese Themen der Umsetzung der Istanbul-Konvention (*Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt*), all dies hat der Regierungsrat kürzlich in einer Interpellation ausführlich dargelegt. Es ist in Arbeit innerhalb der kantonalen Verwaltung, an verschiedenen Stellen. All dies braucht einiges an Ressourcen. Da bin ich froh, wenn Sie sich dessen bewusst sind, wenn wir in der Budgetdebatte dann über entsprechende Leistungsgruppen auch verhandeln. Ein besserer Schutz von Opfern von Sexualdelikten, von Opfern häuslicher Gewalt, generell von Opfern von Gewalt fällt nicht vom Himmel, muss zäh und hartnäckig erarbeitet werden, interdisziplinär über verschiedene Verwaltungseinheiten hinweg. Dafür gibt die Istanbul-Konvention den Rahmen und die entsprechenden Umsetzungsarbeiten können innerhalb des Rahmens, innerhalb des Kantons und der Verwaltung organisiert werden.

Insofern bin ich froh, wenn ich das richtig beobachtet und mitgehört habe, dass diese Motion hier abgelehnt wird. Und ich verstehe auch die Votantin der SVP, dass es nicht ganz einfach ist, eine Motion einer Kollegin zu übernehmen, bei der man selber nicht ganz so überzeugt ist, dass sie richtig ist. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei den entsprechenden Arbeiten dann in Bern.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 121 : 49 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), die Motion KR-Nr. 159/2021 nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.